

# STATUTEN

Sektion Bern  
Automobil Club der Schweiz  
mit Sitz in Bern

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Automobil Club der Schweiz  
Automobile Club de Suisse  
Automobile Club Svizzero



# INHALT

I. Name, Sitz, Zweck und Interessenwahrung.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
III. Organe.....	5
IV. Streitigkeiten und Streitbeilegung .....	7
V. Haftung.....	9
VI. Auflösung.....	10

# I. NAME, SITZ, ZWECK UND INTERESSENWAHRUNG

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Automobil Club der Schweiz, ACS, Sektion Bern besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bildet eine Sektion des Automobil Club der Schweiz, ACS.

Der Verein bezweckt die Wahrung und den Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr sowie den Zusammenschluss von Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen, gesellschaftlichen und allen weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden Interessen. Der Vereinszweck umfasst ausdrücklich auch die Wahrung der privaten Interessen der Mitglieder und der Verschaffung von Vorteilen im Versicherungswesen, Tourismus, Sport, usw.

Zum Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder kann der Verein im Rahmen seiner Zwecksetzung Einsprachen, Beschwerden oder andere Rechtsmittel öffentlich-rechtlicher oder privater Natur ergreifen und die damit verbundenen Rechtsverfahren durchführen, allein oder gemeinschaftlich mit andern Organisationen.

## Art. 3 Interessenwahrung

Der Verein vertritt in erster Linie die Interessen seiner Mitglieder im Sektionsgebiet. Dazu verkehrt der Verein primär mit den Behörden und den Geschäftspartnern in seinem Sektionsgebiet bzw. des Kantons Bern. Für die Beschaffung rechtlicher, touristischer und sportlicher Auskünfte, sowie für die Betreuung ausländischer Geschäftsbeziehungen und für seine Anlässe im Ausland kann sich der Verein auch an die zuständige Behörde ausserhalb seines Sektionsgebietes bzw. des Kantons Bern sowie an regionale ausländische Clubs beziehungsweise Geschäftspartner wenden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung in Papier oder elektronischer Form. (einschliesslich E-Mail und Online-Formular). Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### Art. 5 Kategorien

Die Mitglieder des Vereins Mitglied im Automobil Club der Schweiz, ACS. Die Mitglieder werden in Übereinstimmung mit den Statuten des Automobil Club der Schweiz, ACS in folgende Kategorien aufgeteilt:

- a) **Aktivmitglieder:**  
Als Aktivmitglied werden Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.
- b) **Partnermitglieder:**  
Personen, die im gleichen Haushalt wie ein Aktivmitglied leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrages Partnermitglieder werden. Fällt die Aktivmitgliedschaft durch Austritt oder Tod weg, haben die zugeordneten Partnermitglieder in eine andere passende Mitgliederkategorie zu wechseln.
- c) **Juniorenmitglieder:**  
Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Sie werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne Weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.
- d) **Ehrenmitglieder:**  
Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecksetzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- e) **Auslandmitglieder:**  
Auslandmitglieder sind
  - a) Mitglieder, die ins Ausland umziehen und dem Verein verbunden bleiben.
  - b) Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind und auf Beitrittsgesuch hin vom Verein als Mitglied aufgenommen wurden.
- f) **Firmenmitglieder:**  
Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mitgliederkategorien gelten nicht für Firmenmitglieder.
- g) **Weitere Mitgliederkategorien:**  
Der Vorstand kann weitere Mitgliederkategorien vorsehen,

die im internen ACS-Mitgliederverwaltungssystem bestehen.

- h) **Freimitglieder: (Midacs Kategorie)**  
Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Freimitglieder ernennen. Die Freimitglieder geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes, haben jedoch für die Mitgliedschaft ACS Classic keine Beiträge zu bezahlen.
- i) **Veteranenmitglieder: (Midacs Kategorie)**  
Mitglieder, die dem ACS seit 50 Jahren angehören, werden zu Veteranenmitgliedern ernannt. Veteranen, die diesen Status vor dem 31.12.2009 (April 2022) erreicht haben, sind von der Bezahlung des jährlichen Beitrages der Mitgliederkategorie ACS Classic befreit.
- j) **Beurlaubte Mitglieder: (Midacs Kategorie)**  
Beurlaubte Mitglieder sind Mitglieder, die ins Ausland umziehen und ihrer Sektion verbunden bleiben. Sie gelten als beurlaubt und die Clubleistungen sind eingeschränkt.
- k) **Mitglieder ohne Fahrzeug: (Midacs Kategorie)**  
Diese Mitglieder haben kein Fahrzeug oder verzichten ausdrücklich auf den Pannendienst

### Art. 6 Vergünstigungen

Der Vorstand der Sektion kann Vergünstigungen für gewisse Mitgliederkategorien vorsehen.

### Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung fälliger Mitgliedsverpflichtungen nicht berührt.

**Austritt:**

Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Das Mitgliedschaftsjahr beginnt für jedes Mitglied individuell am Tag seines Beitritts bzw. am Tag der letzten getätigten Vertragsänderung.

Die Austrittserklärung muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres schriftlich (einschliesslich E-Mail) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

**Ausschluss:**

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder des Vereinszwecks durch das

## III. ORGANE

Mitglied und das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge, Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse des Sektionsvorstandes oder der Generalversammlung sowie die Schädigung der Interessen oder die Schädigung des Ansehens der Sektion.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss alle Mitgliedschaftsrechte.

Übertragung der Mitgliedschaft:

Im Todesfall kann die Aktivmitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten, die Eltern, Kinder oder deren Ehegatten ohne weitere Bezahlung übertragen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen der Aufnahme erfüllt sind. Die nämlichen Bestimmungen gelten, wenn ein Aktivmitglied austritt und seine Mitgliedschaft auf eine der genannten Personen übertragen will.

### Art. 8 Beiträge

Die Jahresbeiträge für ACS Classic Mitgliedschaften und Partnermitgliedschaften werden von der Generalversammlung der Sektion festgelegt. Die Beiträge für Aktiv- und Auslandmitglieder, für Junioren- und Firmenmitglieder sowie zweckgebundene Sonderbeiträge der Mitglieder für einzelne Aktionen werden von der Delegiertenversammlung des Automobil Club der Schweiz, ACS bestimmt.

In die Kompetenz der Generalversammlung der Sektion fällt die Bestimmung der anderen, ordentlichen Mitgliederbeiträge.

### Art. 9 Gastrecht

Die Mitglieder des Automobil Club der Schweiz, ACS bzw. die Mitglieder anderer Sektionen sind eingeladen, an Anlässen des Vereins teilzunehmen.

### Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle, sofern eine solche gemäss Art. 69b ZGB erforderlich wird

### Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident führt Einzelunterschrift. Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung der weiteren

Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers.

### A. Die Generalversammlung

#### Art. 12 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/Vorstandes;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Déchargeerteilung an die Sektionsorgane.
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl einer allfälligen Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, insofern sie nicht von der gesamtschweizerischen Delegiertenversammlung festgesetzt werden, und zweckgebundener Sonderbeiträge;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### Art. 13 Zeitpunkt der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einem schriftlich begründeten Begehren unter Angabe des Zwecks verlangen.

#### Art. 14 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Vereinsorgan (Zeitschrift ACS Sektion Bern) und oder durch Publikation auf der Homepage des Vereins, einberufen.

In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche

die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.

Der Tagungsort wird durch den Vorstand bekannt gegeben.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Vorstand stellt hinsichtlich der Verwendung elektronischer Mittel sicher, dass

- a) Die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) Die Voten der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden
- c) Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann
- d) Das Abstimmungsresultat nicht verfälscht werden kann

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

#### Art. 15 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

#### Art. 16 Stimmrecht, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen, soweit diese Statuten es nicht anders bestimmen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Statutenänderungen;
- b) die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 28).

## B. Vorstand

#### Art. 17 Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Ständige Ressorts sind Präsidium und Finanzen. Mehrere Ressorts können in Personalunion wahrgenommen werden. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und weist seinen Mitgliedern Ressorts mit besonderen Pflichtenheftern zu.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Beim Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand dieses für den Rest der Amtsdauer von sich aus ersetzen. Die Wahl ist an der nächsten Generalversammlung zu ratifizieren.

#### Art. 18 Befugnisse, Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Ernennung der Mitglieder des Arbeitsausschusses und die Festlegung der Pflichten der Vorstandsmitglieder;
- c) die Vertretung der Sektion an der Delegiertenversammlung des Automobil Club der Schweiz, ACS, wobei der Delegierte grundsätzlich der Präsident der Sektion ist. Ist der Präsident verhindert, kann er durch den Vizepräsidenten oder in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden;
- d) Wahl der Kommissionen der Sektion und ihrer Präsidenten
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) die Aufnahme von Neumitgliedern;
- g) den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Abgabe von Empfehlungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, Externe, einzelne Mitglieder oder an die Geschäftsstelle zu übertragen.

## IV. STREITIGKEITEN UND STREITBEILEGUNG

### Art. 19 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied bei Bedarf einberufen. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens 1 Mal pro Jahr.

Im Weiteren wird der Vorstand auf Begehren von mindestens 2 seiner Mitglieder einberufen.

### Art. 20 Beschlussfassung, Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (einschliesslich E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### Art. 21 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.

### Art. 22 Entschädigung

Der Vorstand bestimmt, ob und wenn ja welche Entschädigung die Mitglieder des Vorstandes erhalten.

### C. Die Kommissionen

#### Art. 23 Kommissionen

Zur Pflege und Förderung der verschiedenen Sachgebiete des Automobilismus kann der Vorstand besondere Kommissionen bestellen oder einen bestimmten Aufgabenkreis von qualifizierten Experten betreuen lassen. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen

### Art. 24 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

Die Sektion unterhält eine ständige Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführung, der insbesondere folgende Aufgaben zufallen:

- Geschäftsführung der Sektion Bern inklusive Personalführung.
- Erledigung der Sekretariatsgeschäfte und Korrespondenzen sowie Führung der Protokolle;
- Führung von Kassa und Buchhaltung;
- informiert die Mitglieder in geeigneter Form;
- Ausführung administrativer Arbeiten, die sich aus der Tätigkeit des Vorstandes, der Kommissionen oder anderer Sektionsorgane ergeben.

Die Anstellung des Geschäftsführers und des übrigen Personals erfolgt durch den Vorstand. Die Pflichtenhefte werden durch den Vorstand erstellt.

### Die Revisionsstelle

#### Art. 25

Die Generalversammlung wählt – sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 69b ZGB gegeben sind - eine Revisionsstelle für ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### Art. 25

Die Mitglieder, die Organe sowie allfällige Vereinsinstitutionen der Sektion unterziehen sich bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos dem Streitbelegungsverfahren und insbesondere der Vereinsgerichtsbarkeit des Automobil Club der Schweiz, ACS, gemäss dessen Statuten und dessen Reglement über die Streitbeilegung.

Die Organe der Streitbeilegung sind die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht. Vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens muss in jedem Fall obligatorisch die Schlichtungskommission angerufen werden.

Die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht behandeln respektive beurteilen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten, von Reglementen, Verträgen mit Bezug zum Vereinsverhältnis, oder aus Beschlüssen von Organen und Vereinsinstitutionen ergeben, namentlich die Anfechtung

von Entscheiden bzw. Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.



## V. HAFTUNG

Art. 26

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. AUFLÖSUNG

### Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen in erster Linie an den Automobil Club der Schweiz, ACS oder an eine seiner Sektionen und in zweiter Linie an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung wie der Verein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09.05.2023 festgesetzt und treten mit Genehmigung des schweizerischen Direktionskomitees rückwirkend auf das vorgenannte Datum in Kraft.

Bern, den 9. Mai 2023



Ulrich Hänseberger  
Der / Die Präsident\*in



Thomas Nyffenegger  
Der / Die Protokollführer\*in

Kommentiert [FP1]: Noch Sektionsangaben ausfüllen

Automobil Club der Schweiz Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben, klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
Tel +41 31 328 31 11 Assistance +41 44 283 33 77 (24/7) [info@acs.ch](mailto:info@acs.ch) [acs.ch](http://acs.ch)

Folgen Sie uns auf Social Media [#ACStfamily](#) [@acs.ch](#)

